

Merkblatt Marken in Deutschland

Laufzeit

Die Schutzdauer einer Marke beträgt 10 Jahre ab dem Anmeldetag. Durch fristgerechte Zahlung einer Verlängerungsgebühr kann diese beliebig oft um jeweils 10 weitere Jahre ausgedehnt werden.

Benutzungszwang

Die Marke muss bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Ende der Widerspruchsfrist, bzw. bei anschließendem Widerspruchsverfahren 5 Jahre ab Ende des Widerspruchsverfahrens, für die eingetragenen Waren bzw. Dienstleistungen in Benutzung genommen sein. Anschließend darf die Benutzung nie länger als 5 Jahre unterbrochen werden, um den Rechtsbestand der Marke nicht zu gefährden.

Widerspruch

Während einer Frist von 3 Monaten ab Bekanntmachung der Eintragung Ihrer Marke können Dritte beim Deutschen Patent- und Markenamt Widerspruch aufgrund von älteren Marken erheben. Später kann Ihre Marke nur noch gerichtlich angegriffen werden.

Kennzeichnung

Nach der Eintragung der neuen Marke steht es Ihnen frei, auf den Schutz hinzuweisen, üblicherweise dadurch, dass der Marke das international bekannte Symbol ® nachgestellt wird. Eine Kennzeichnung ist jedoch nicht vorgeschrieben und hat keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz bei erfolgter Verletzung.

Kollisionsüberwachung

Wenn ein Dritter eine identische oder ähnliche Marke anmeldet, wird diese vom Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen, ohne Ihre ältere Marke zu berücksichtigen. Sie sind jedoch berechtigt, innerhalb von drei Monaten Widerspruch gegen die Eintragung der Marke für den Dritten zu erheben.

Da das Deutsche Patent- und Markenamt Sie nicht über die Eintragung der Marke für den Dritten informiert und bereits eingetragene Marken bei der Prüfung der Eintragung neuer Marken nicht berücksichtigt werden, empfehlen wir die Einrichtung einer Kollisionsüberwachung. Diese Dienstleistung überprüft neu eingetragene Marken nach spezifischen Kriterien. Wenn ein potentieller Konflikt erkannt wird, informieren wir Sie und erheben, wenn gewünscht, Widerspruch gegen die neu eingetragene Marke. Ein erfolgreicher Widerspruch beim Deutschen Patent- und Markenamt gegen eine Markeneintragung ist wesentlich kostengünstiger als das gerichtliche Erwirken einer Löschung.

Eine Kollisionsüberwachung kann auch nützlich sein, um potentielle Verletzungen zu entdecken. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Interesse an einer Kollisionsüberwachung haben.

Europäische Union und Europäischer Wirtschaftsraum

Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union (EU). Für Marken hat dies zur Folge, dass, sobald durch die Marke geschützte Produkte durch den Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung in einem EU-Mitgliedsland bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern bzw. EWR-Vertragsstaaten grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.